

## Auswirkungen für Anwender und Händler

Wenn Sie einen Stoff nur handeln oder ihn in Ihrer Produktion einsetzen gelten Sie als nachgeschalteter Anwender. Sie sind damit für den sicheren Umgang mit den von REACH betroffenen Stoffen verantwortlich.

Ab dem 01. Dezember 2008 dürfen Sie nur noch gefährliche Stoffe einsetzen, die vorregistriert sind.

Wenn Sie einen registrierpflichtigen Stoff einsetzen, ihr Lieferant diesen aber nicht vorregistrieren will, können Sie ihn nach dem 1.12.2008 nicht mehr einsetzen. Sie müssen sich daher um einen neuen Lieferanten kümmern. Sollte sich Ihr Lieferant außerhalb der EU befinden, dann sind Sie selbst für die Registrierung verantwortlich.

Wenn Ihre Art der Verwendung eines Stoffes im Sicherheitsdatenblatt nicht aufgeführt ist, dann müssen Sie möglicherweise einen eigenen Stoffsicherheitsbericht erstellen.

Neben der Anwendung geeigneter Risikominderungsmaßnahmen ist die Informationspflicht gegenüber Ihren Kunden eine weitere wichtige Aufgabe für Sie. REACH möchte damit die Kette vom Hersteller bis zum Kunden schließen.

## Hier gibt es Hilfen...

**Europäische Chemikalienagentur (ECHA) in Helsinki**  
[www.echa.eu](http://www.echa.eu)

**Nationale Auskunftsstelle: Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA)**  
mit dem REACH-Helpdesk  
0231 0071-2971  
[www.baua.de](http://www.baua.de) oder  
[www.reach-helpdesk.de](http://www.reach-helpdesk.de)

**Arbeitsschutzverwaltung Nordrhein-Westfalen**  
[www.arbeitsschutz.nrw.de](http://www.arbeitsschutz.nrw.de)  
mit dem Kompetenzzentrum  
[www.komnet.nrw.de](http://www.komnet.nrw.de)

**Bezirksregierung Münster**  
Dezernat 56 - Betrieblicher Arbeitsschutz  
48143 Münster  
Her Bischof 02541/845-160  
Herr Blome 02541/845-157  
Herr Gausling 02541/845-343  
Herr Jakob 02366/807-135



## Wichtige Information für alle Hersteller, Händler und Verwender von Gefahrstoffen

Damit Sie nicht von den Veränderungen im Chemikalienrecht überrollt werden.

## Veränderungen

Bereits im letzten Jahr ist die EU-Verordnung REACH in Kraft getreten. Mit ihr verändert sich das bisherige Chemikalienrecht grundlegend. Alle Stoffe, die in Verkehr gebracht werden, müssen bei der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) in Helsinki registriert werden. Zur Registrierung gehören Unterlagen und Daten, die Aussagen zum Stoff und seinem möglichen Gefahrenpotenzial machen.

Es gilt der Grundsatz:

**„Ohne Daten – kein Markt.“**

Alle Stoffe müssen seit dem 01.06.2008 registriert, bewertet und zugelassen werden. Bei bereits im Markt vorhandenen Stoffen bestehen Übergangsfristen. Diese können aber nur genutzt werden, wenn die Stoffe bis zum 01.12.2008 vorregistriert wurden. Die Vorregistrierung ist kostenlos und umfasst nur wenige Angaben. Es wird eine Registrierungsnummer vergeben. Nach dem 01.12.2008 dürfen nur noch Stoffe gehandelt werden, die über eine Registrierungsnummer verfügen. Stoffe, die ab 1981 erstmals auf den Markt kamen und nach Chemikaliengesetz angemeldet wurden, gelten als vorregistriert.

Die Europäische Chemikalienagentur (ECHA) in Helsinki veröffentlicht einen Monat nach Abschluss der Vorregistrierungsfrist eine Liste der vorregistrierten Stoffe im Internet.

## Auswirkungen für Hersteller und Inverkehrbringer

Um festzustellen, inwieweit Sie von den Veränderungen betroffen sind, empfiehlt es sich, zunächst eine Bestandsaufnahme ihres Stoffinventars durchzuführen und die Jahresmengen und Gefährdungspotenziale der Stoffe zu ermitteln.

In Abhängigkeit davon ergibt sich für Sie:

**Neustoffe**, die Sie bereits nach dem Chemikaliengesetz angemeldet hatten, gelten unter REACH als vorregistriert. Es sind zunächst keine weiteren Aktivitäten erforderlich.

**Alle Altstoffe**, abgesehen von speziell in der Verordnung genannten Stoffen, müssen ab 1 t/a vorregistriert werden. Die Vorregistrierung ist vor dem 1. Dezember 2008 durchzuführen.

Alle Hersteller und Importeure eines **identischen Stoffes** müssen sich ab Januar 2009 in einem Forum (SIEF) zusammenfinden und die Informationen für die endgültige Registrierung zusammentragen.

Nach Ablauf der Vorregistrierungsfrist dürfen nur noch gefährliche Stoffe vertrieben werden, die eine Registrierungsnummer haben.

Die Sicherheitsdatenblätter sind zu aktualisieren. Ihre Rechtsgrundlage ist jetzt die REACH-Verordnung. Damit hat sich die Kapitelfolge im Sicherheitsdatenblatt geändert. Zukünftig ist auch hier die Registrierungsnummer und der Verwendungszweck des Stoffes anzugeben.

Der Zeitpunkt, bis zu dem die endgültige Registrierung der vorregistrierten Stoffe erfolgt sein muss, hängt von der Stoffmenge und dem Gefährdungspotential ab.

